

Vernehmlassungsversion vom 11. Dezember 2018

## **Sozialhilfegesetz (SHG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 892

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...

*beschliesst*

### **I.**

Keine Hauptänderung.

### **II.**

Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 45 Abs. 1**

<sup>1</sup> Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

d. *aufgehoben*

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [892](#)

### § 46 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (neu)

<sup>2bis</sup> Überschreitet das massgebende Einkommen des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, oder das massgebende Einkommen des volljährigen Kindes eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung gemäss den Absätzen 1 und 2 im Verhältnis zum massgebenden Einkommen über der jeweiligen Einkommensgrenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenzen, die Berechnung der Teilbevorschussung sowie den Ausschluss der Auszahlung von geringfügigen Beträgen, durch Verordnung.

### § 46a (neu)

Massgebendes Einkommen

<sup>1</sup> Das für die Bevorschussung massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen zum massgebenden Einkommen im Prämienverbilligungsgesetz vom 24. Januar 1995<sup>2</sup> und in der Prämienverbilligungsverordnung vom 12. Dezember 1995<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Vom massgebenden Einkommen gemäss Absatz 1 sind die bevorschussten Unterhaltsbeiträge abzuziehen.

### § 52a (neu)

Prüfung und Ergänzung der Anmeldung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit. Sie kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann sie die erforderlichen Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>4</sup> und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes vom 22. November 1999<sup>5</sup> beschaffen.

### § 62a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]

<sup>1</sup> In Fällen, in denen die Änderung vom [...] im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu einer Kürzung des Anspruchs auf Bevorschussung führen würde, wird der Anspruch während einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Änderungen nach dem bisherigen Recht berechnet.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. [866](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [866a](#)

<sup>4</sup> SRL Nr. [25](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [620](#)

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum bzw. der Volksabstimmung.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner